

EINLADUNG

zur Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG
am 17. Februar 2011

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen
künftig per E-Mail erhalten?

**Nähere Informationen und Registrierung unter
www.infineon.com/hauptversammlung.**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG

am Donnerstag, dem 17. Februar 2011, um 10.00 Uhr im ICM
(Internationales Congress Center München),
Am Messesee 6, Messengelände, 81829 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 30. September 2010, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009/2010

Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Sie werden in der Hauptversammlung vom Vorstand und – was den Bericht des Aufsichtsrats angeht – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009/2010 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Infineon Technologies AG in Höhe von EUR 108.674.208,50 in voller Höhe zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Wege der Einzelentlastung beschließen zu lassen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung beschließen zu lassen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2010/2011

Der Empfehlung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats folgend, schlägt der Aufsichtsrat vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2010/2011 bestellt.

6. Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Prof. Dr. Klaus Wucherer, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG, hat vor seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 11. Februar 2010 angekündigt, ungeachtet seiner fünfjährigen Wahlperiode nur ein Jahr im Amt zu bleiben. Dementsprechend hat Herr Prof. Dr. Wucherer sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 17. Februar 2011 niedergelegt.

Der Empfehlung des Nominierungsausschusses folgend, schlägt der Aufsichtsrat vor, als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Wucherer

Herrn Wolfgang Mayrhuber, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Lufthansa AG, wohnhaft in Hamburg,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Dem Votum des Aufsichtsrats folgend, beabsichtigt Herr Mayrhuber, für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

7. Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder

Durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Wie im Vorjahr bereits angekündigt, soll hiervon aus Gründen einer guten Corporate Governance Gebrauch gemacht werden.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des VorstAG hat der Aufsichtsrat einen unabhängigen externen Vergütungsexperten mit der Überprüfung des bestehenden Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beauftragt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat einen weiteren unabhängigen Vergütungsexperten beauftragt, einen Vorschlag für ein neues Vergütungssystem auszuarbeiten, das der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22. November 2010 auf Vorschlag des Präsidialausschusses beschlossen hat. Dieses neue Vergütungssystem soll für alle zukünftigen Vor-

standsmitglieder gelten; auch die bestehenden Verträge mit den derzeitigen Vorstandsmitgliedern Peter Bauer und Dr. Reinhard Ploss werden bis zur Hauptversammlung entsprechend angepasst. Herr Prof. Dr. Eul wird mit dem Abschluss des Verkaufs des Mobilfunkgeschäfts der Infineon Technologies AG an die Intel Corporation, der voraussichtlich im ersten Kalenderquartal 2011 stattfinden wird, aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und zu Intel wechseln; sein Vertrag wird daher nicht mehr an das neue Vergütungssystem angepasst.

Das neue System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Infineon Technologies AG ist im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2009/2010 ausführlich dargestellt, der als Teil des zusammengefassten Lageberichts im Geschäftsbericht 2010 ab Seite 102 abgedruckt ist. Der Geschäftsbericht 2010 ist im Internet zugänglich und liegt auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG wird gebilligt.

8. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Das Aktienrecht eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. In diesem Rahmen kann die Hauptversammlung auch bestimmte Möglichkeiten der Verwendung der erworbenen Aktien festlegen. Die von der Hauptversammlung am 12. Februar 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist am 11. August 2010 ausgelaufen. Die Ermächtigung soll daher erneuert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die Infineon Technologies AG („Gesellschaft“) wird bis zum 16. Februar 2016 ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte genutzt werden.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse (nachfolgend a)), mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachfolgend gemeinsam „öffentliches Kaufangebot“, b)) oder über ein Kreditinstitut, das im Rahmen eines konkreten Rückkaufprogramms zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen mit dem Erwerb beauftragt wird (nachfolgend c)).

- a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 10% über- oder unterschreiten.
 - b) Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots, kann ein bestimmter Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festgelegt werden. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots („Stichtag“) nicht um mehr als 10% über und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergibt sich nach dem Stichtag eine wesentliche Kursabweichung, so kann der Kaufpreis entsprechend der in Satz 2 genannten Berechnung angepasst werden; Referenzzeitraum sind in diesem Fall die drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung der Anpassung. Das Volumen des Kaufs kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des öffentlichen Kaufangebots dieses Volumen, richtet sich die Annahme durch die Gesellschaft nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
 - c) Im Rahmen eines konkreten Rückkaufprogramms kann ein Kreditinstitut beauftragt werden, an einer vorab festgelegten Mindestzahl von Börsentagen im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) und spätestens bis zum Ablauf einer zuvor vereinbarten Periode entweder eine vereinbarte Anzahl von Aktien oder Aktien für einen zuvor festgelegten Gesamtkaufpreis zu erwerben und an die Gesellschaft zu übertragen. Dabei (i) muss das Kreditinstitut die Aktien über die Börse erwerben und (ii) hat der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis je Aktie einen Abschlag zum arithmetischen Mittel der volumengewichteten Durchschnittskurse (volume weighted average price, „VWAP“) der Infineon Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der tatsächlichen Periode des Rückerwerbs aufzuweisen. Ferner muss das Kreditinstitut (iii) die zu liefernden Aktien an der Börse zu Preisen kaufen, die innerhalb der unter a) für den unmittelbaren Erwerb durch die Gesellschaft definierten Bandbreite liegen.
- (2) Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden oder werden, außer durch Veräußerung über die Börse oder über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen, insbesondere zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Dabei kann der Vorstand auch bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich dadurch der Anteil der nicht eingezogenen Aktien am Grundkapital entsprechend erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Aktienanzahl in der Satzung entsprechend zu ändern.
- b) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
- c) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, den am Tag der Veräußerung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierauf ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
- d) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von ihr in der Vergangenheit oder in Zukunft begebenen oder garantierten Options- und Wandel-schuldverschreibungen genutzt werden.
- e) Sie können zur unmittelbaren oder mittelbaren Erfüllung von Verpflichtungen aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) oder aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2010“ („Aktienoptionsplan 2010“) verwendet werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat.
- f) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und auf sie übertragen werden.

- (3) Die Gesellschaft kann die Ermächtigungen unter Ziffer (2) selbst oder durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte nutzen. Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die hiervon betroffenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Ziffer (2) Buchstaben b) bis f) verwendet werden. Darüber hinaus ist im Fall der Veräußerung der Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen.

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten

Ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) In Ergänzung der von der Hauptversammlung am 17. Februar 2011 unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Erwerb von Aktien der Infineon Technologies AG gemäß jener Ermächtigung auch durch den Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, (1) Optionen zu veräußern, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichten („Put-Optionen“) und (2) Optionen zu erwerben, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen („Call-Optionen“). Der Erwerb kann ferner unter Einsatz einer Kombination von Put- und Call-Optionen (alles im Folgenden: „Eigenkapitalderivate“ oder „Derivate“) erfolgen. Der Aktien-erwerb kann unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten auch über ein Kreditinstitut durchgeführt werden, das im Rahmen eines konkreten Rückkaufprogramms zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen mit dem Erwerb beauftragt wird; die von der Hauptversammlung am 17. Februar 2011 unter Tagesordnungspunkt 8 Ziffer (1) c) festgesetzten Regelungen gelten entsprechend.

Alle nach dieser Ermächtigung eingesetzten Eigenkapital-derivate dürfen sich insgesamt höchstens auf eine Anzahl von Aktien beziehen, die einen anteiligen Betrag von 5% des derzeitigen Grundkapitals nicht übersteigt; die in Ausübung dieser Ermächtigung erworbenen Aktien sind auf die Erwerbsgrenze für die gemäß der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 8 erworbenen Aktien (dort Ziffer (1), erster Absatz) anzurechnen. Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen, muss spätestens am 16. Februar 2016 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der eigenen Aktien in Ausübung oder Erfüllung der Derivate nicht nach dem 16. Februar 2016 erfolgen kann.

- (2) Die Derivatgeschäfte müssen mit einem Kreditinstitut oder über die Börse abgeschlossen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Kurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben wurden. Der in dem Derivat vereinbarte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) für den Erwerb einer Aktie bei Ausübung von Optionen darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten.

Der von der Gesellschaft für Derivate gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

- (3) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Derivatgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Derivatgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Derivatgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird.
- (4) Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Infineon Aktien nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten die von der Hauptversammlung am 17. Februar 2011 unter Tagesordnungspunkt 8 Ziffer (2) und (3) festgesetzten Regelungen entsprechend.

10. Zustimmung zum Abschluss einer Vergleichsvereinbarung mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Dr. Ulrich Schumacher

Die Infineon Technologies AG hat am 23. Dezember 2010 mit Herrn Dr. Ulrich Schumacher, der im März 2004 aus dem Vorstand der Infineon Technologies AG ausgeschieden ist, eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen, um die Auseinandersetzung zwischen der Infineon Technologies AG und Herrn Dr. Schumacher zu beenden. Hierbei geht es einerseits um Schadenersatz- und Rückzahlungsansprüche der Infineon Technologies AG gegen Herrn Dr. Schumacher wegen Pflichtverletzungen sowie andererseits um Ansprüche von Herrn Dr. Schumacher gegen die Infineon

Technologies AG auf Zahlung seiner restlichen Abfindung und von Überbrückungsgeld bis zum Erreichen des Pensionsalters. Diese Vergleichsvereinbarung bedarf gemäß § 93 Absatz 4 Satz 3 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

Der folgenden Vergleichsvereinbarung zwischen der Infineon Technologies AG und Herrn Dr. Ulrich Schumacher vom 23. Dezember 2010 wird zugestimmt:

1. Dr. Schumacher erhält ab 1. April 2018 Ruhegehalt in Höhe von 560.000,00 € p.a. gemäß seiner Ruhegehaltszusage, wie sie im Zeitpunkt seines Ausscheidens bei Infineon bestand. Es gelten die Bestimmungen dieser Ruhegehaltszusage.
2. Infineon wird dem Anspruch auf Zahlung dieses Ruhegehalts keine Sachverhalte entgegenhalten, die Dr. Schumacher als Pflichtverletzungen während seiner Vorstandstätigkeit vorgeworfen werden.
3. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts gemäß Ziff. 1 sind mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien, und auch Ansprüche von Dr. Schumacher gegen Herrn Max Dietrich Kley, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, erledigt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Parteien werden alle anhängigen Gerichtsverfahren beenden und keine Kosten hieraus geltend machen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich soll Folgendes gelten:
 - a) Herr Dr. Schumacher verzichtet auf seine Rechte aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 07.07.2006 (Geschäftsnummer 324 O 61/06) in der Fassung des Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27.02.2007 (Geschäftszeichen 7 U 106/06) mit Ausnahme der Ziffer I.1. und wird wegen der von Herrn Max Dietrich Kley getätigten, in den genannten Verfahren streitgegenständlichen Äußerungen auch keine sonstigen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, erheben sowie in den genannten Verfahren einschließlich des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde (BGH, VI ZR 116/07) keine weiteren Kostenerstattungsansprüche geltend machen. Unberührt bleiben lediglich bereits zur Festsetzung angemeldete Kostenerstattungsansprüche und etwaige in den zugehörigen Kostenfestsetzungsverfahren entstandene oder noch entstehende Kostenerstattungsansprüche.
 - b) In dem Verfahren Dr. Schumacher ./ Infineon vor dem LG München I – Az. 5HK O 1154/06 – wird Herr Dr. Schumacher die Klage zurücknehmen. Infineon verpflichtet sich, keinen Kostenantrag und keinen Kostenfestsetzungsantrag zu stellen.
 - c) Die Parteien werden wegen des Sachverhalts, welcher der in den USA gegen Infineon und Herrn Dr. Schumacher anhängigen Securities Class Action zugrunde liegt, gegeneinander keine Ansprüche geltend machen und verzichten gegenseitig auf alle bestehenden und künftigen Ansprüche wegen dieses Sachverhalts.

Infineon wird für Anwaltskosten der zur gemeinsamen Verteidigung von Infineon und Herrn Dr. Schumacher mandatierten Kanzlei Morrison & Foerster, sowie für die Anwaltskosten der zur Beratung von Herrn Dr. Schumacher mandatierten sog. Shadow Counsel Freshfields und Simpson Thacher bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 200.000,00 US\$ aufkommen. Herr Dr. Schumacher verpflichtet sich, Infineon bei der Verteidigung gegen diese Securities Class Action und gegen eventuelle weitere Verfahren auf der Grundlage dieses Sachverhalts intern zu unterstützen.

11. Satzungsänderungen

(1) Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

In § 9 der Satzung sind die Modalitäten für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats geregelt. Einige dieser Satzungsbestimmungen geben jedoch nur die gesetzliche Regelung wieder und können daher gestrichen werden. Andere Regelungen sind mittlerweile technisch überholt, wieder andere aufgrund ihres häufigen Anpassungsbedarfs besser in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aufgehoben. § 9 der Satzung soll daher überarbeitet und vereinfacht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 9 der Satzung („Einberufung und Beschlussfassung“) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch elektronische Kommunikationsmittel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden können oder dass einzelne

Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder ihre Stimme gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats telefonisch, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgeben; eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

- (7) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.“

(2) Vergütung des Aufsichtsrats

Die Regelung der Vergütung für den Aufsichtsrat ist bei der Gesellschaft seit Jahren unverändert. Sie ist für Gesellschaften von der Größe und dem Zuschnitt Infineons bisher unverhältnismäßig niedrig. Die Vergütung ist aber vor allem in ihrer Struktur nicht mehr zeitgemäß und wird den hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen, die an Mitglieder des Aufsichtsrats gestellt werden, nicht gerecht. Sie soll daher geändert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 11 der Satzung („Vergütung“) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Geschäftsjahr (a) eine feste Vergütung (Grundvergütung) und (b) eine vom Unternehmenserfolg abhängige variable Vergütung. Darüber hinaus wird der für das Aufsichtsratsmitglied mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen verbundene Mehraufwand mit einem (c) Zuschlag vergütet. Die Gesamtvergütung teilt sich wie folgt auf:
 - (a) Die feste Vergütung (Grundvergütung) beträgt EUR 50.000,00.
 - (b) Die variable Vergütung beträgt EUR 1.500,00 je EUR 0,01, um den das Ergebnis je Aktie einen Mindestbetrag von EUR 0,30 übersteigt, wobei sich der Mindestbetrag jährlich, erstmals für das am 1. Oktober 2011 beginnende Geschäftsjahr, um je EUR 0,03 erhöht. Maßgeblich ist jeweils das gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften für den Konzernabschluss ermittelte unverwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten. Die variable Vergütung ist auf einen Betrag von EUR 50.000,00 pro Geschäftsjahr begrenzt.

- (c) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält einen Zuschlag von EUR 50.000,00, jeder seiner Stellvertreter von EUR 37.500,00, die Vorsitzenden des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses sowie des Strategie- und Technologieausschusses von je EUR 25.000,00 und jedes Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses – von EUR 15.000,00. Der Zuschlag fällt nur an, wenn sich das Gremium, dem das Aufsichtsrats- oder Ausschuss-Mitglied angehört, in dem betreffenden Geschäftsjahr versammelt oder Beschlüsse gefasst hat. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der genannten Funktionen ausübt, erhält es gleichwohl nur einen einzigen Zuschlag, der sich nach der am höchsten dotierten Funktion bemisst.

Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat oder einen Ausschuss oder in eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss oder einer bestimmten Funktion ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils.

- (2) Die Gesellschaft gewährt jedem Mitglied des Aufsichtsrats für seine persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 2.000,00. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die von ihnen insoweit etwa abzuführende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft zahlt den Aufsichtsratsmitgliedern des Weiteren die auf ihre Gesamtvergütung und auf das Sitzungsgeld etwa anfallende Umsatzsteuer. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit die Gesellschaft eine solche unterhält; diese kann auch einen angemessenen Selbstbehalt vorsehen. Die Prämien für die Versicherung entrichtet die Gesellschaft.
- (4) Die Grundvergütung und der Zuschlag sind innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres, die variable Vergütung mit dem Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach dem Geschäftsjahr, auf das sich die Vergütung bezieht, und das Sitzungsgeld innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Sitzung zur Zahlung fällig.“

Die neue Vergütungsregelung findet erstmals für das am 1. Oktober 2010 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

Berichte des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Verwendungsmöglichkeiten:

Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für alle gesetzlich erlaubten Zwecke einzusetzen. Neben der Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, die dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen, und der Einziehung, die insoweit keinen Restriktionen unterliegt, können die erworbenen Aktien insbesondere zu den nachfolgend beschriebenen Zwecken verwendet werden. Hierbei sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- Eigene Aktien als Akquisitionswährung

Zunächst möchten wir eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und bei Unternehmenserwerben anbieten können, da es im Einzelfall sinnvoll sein kann, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen. Ein Vorteil der Verwendung eigener Aktien kann sein, dass der für eine Akquisition gegen Hingabe neu geschaffener Aktien typische Verwässerungseffekt vermieden wird.

- Veräußerung gegen Barzahlung an Dritte

Außerdem möchten wir eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch gegen Barzahlung an Dritte, insbesondere an institutionelle Anleger veräußern können. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft, da wir so in der Lage sind, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren und kurzfristigen Kapitalbedarf decken können. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den am Tag der Veräußerung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten); einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs wird der Vorstand so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Darüber hinaus wird der Vorstand von dieser Ermächtigung nur in der Weise Gebrauch machen, dass die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Barzahlung an Dritte veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung anzurechnen sind Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen bedingte Kapitalia in ausreichender Höhe zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen solcher Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigt werden können. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Ein Vorteil der Verwendung bereits bestehender eigener Aktien ist etwa, dass – anders als bei der Inanspruchnahme bedingten Kapitals – keine neuen Aktien geschaffen werden müssen und deshalb der für eine Kapitalerhöhung typische Verwässerungseffekt vermieden werden kann.

- Eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Aktienoptionsplan 2006 und dem Aktienoptionsplan 2010

Eigene Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Inhabern von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2006 und aus dem Aktienoptionsplan 2010 anzubieten. Der in der Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Aktienoptionsplan 2006 und der in der Hauptversammlung vom 11. Februar 2010 zu Tagesordnungspunkt 12 beschlossene Aktienoptionsplan 2010 können durch die hierfür zur Verfügung stehenden bedingten Kapitalia, aber auch durch eigene Aktien erfüllt werden. Letzteres soll die unter Tagesordnungspunkt 8 der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermöglichen. Die Gründe hierfür entsprechen weitgehend den zum vorigen Punkt genannten.

- Eigene Aktien zum Angebot bzw. zur Übertragung an Mitarbeiter

Ferner sollen eigene Aktien dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten oder auf sie zu übertragen. Eine solche Verwendung ist zwar auch in § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorgesehen, jedoch unterliegt diese bestimmten Restriktionen, wie z.B. einer Ausgabefrist von maximal einem Jahr. Es kann daher sinnvoll sein, als Mitarbeiteraktien auch eigene Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft im Rahmen einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung erworben hat.

In allen genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen sein, damit sie wie beschrieben verwendet werden können. Die Verwaltung wird im Einzelfall prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft für die genannten Maßnahmen verwendet werden sollen. Bei ihrer Entscheidung werden sich die Organe vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die

Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG unter anderem über die Entscheidung und die Umstände des Erwerbs berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Erwerb der Aktien über die Börse und über ein öffentliches Kaufangebot erfolgen kann. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Erwerbsmöglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen. Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ein Kreditinstitut im Rahmen eines Rückkaufprogramms mit dem Erwerb zu beauftragen, wobei das Kreditinstitut sich verpflichtet, an einer vorab festgelegten Mindestzahl von Börsentagen im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) und spätestens bis zum Ablauf einer zuvor vereinbarten Periode entweder eine vereinbarte Anzahl von Aktien oder Aktien für einen zuvor festgelegten Gesamtpreis zu erwerben und an die Gesellschaft zu übertragen. Da der Erwerb durch das Kreditinstitut über die Börse und zu den für einen Erwerb durch die Gesellschaft geltenden Bedingungen erfolgt, wird der Gleichbehandlungsgrundsatz auch insoweit beachtet.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

Neben den unter Tagesordnungspunkt 8 vorgesehenen Möglichkeiten, eigene Aktien zu erwerben, soll auch ein begrenzter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zugelassen werden. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen (Verkaufsoptionen) zu veräußern oder Call-Optionen (Kaufoptionen) zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei beabsichtigt der Vorstand, Put- und Call-Optionen (alles im Folgenden auch „Derivatgeschäfte“ oder „Eigenkapitalderivate“) nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen.

Beim Verkauf von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber das Recht ein, Infineon Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Infineon Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, so vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Infineon Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Anschaffungspreis der Aktien für die Gesellschaft insgesamt aufgrund der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts.

Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, so kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Infineon Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Auf diese Weise sichert sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Die Laufzeit der Derivate muss spätestens am 16. Februar 2016 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Infineon Aktien in Ausübung oder Erfüllung der Derivate nicht nach dem 16. Februar 2016 erfolgen kann. Damit soll die Ermächtigung zwar grundsätzlich den gesetzlich möglichen Rahmen von fünf Jahren nutzen, allerdings mit der Einschränkung, dass die Laufzeit der einzelnen Optionen jeweils 18 Monate nicht übersteigen darf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Verpflichtungen aus den einzelnen Optionengeschäften zeitlich angemessen begrenzt werden. Das gesamte Erwerbsvolumen über Put- und Call-Optionen ist auf 5% des derzeitigen Grundkapitals begrenzt.

Die Derivatgeschäfte müssen mit einem Kreditinstitut oder über die Börse abgeschlossen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Kurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben wurden.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Put- bzw. Call-Option festgesetzte Ausübungspreis. Der bei Ausübung von Put- bzw. Call-Optionen zu zahlende Preis für eine Infineon Aktie (Ausübungspreis) kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Infineon Aktie bei Veräußerung der Put-Option bzw. bei Erwerb der Call-Option. Der in dem Derivat vereinbarte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) für den Erwerb einer Aktie bei Ausübung von Optionen darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten.

Der von der Gesellschaft für Derivate gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis sowie die Verpflichtung, Optionen nur mit Aktien zu bedienen, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen und die Anforderungen für die zu liefernden Aktien stellen sicher, dass auch bei diesem Erwerbsweg der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt ist. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass ein Anspruch der Aktionäre, die vorgenannten Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen ist. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Derivatgeschäfte auch kurzfristig abzuschließen. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können.

Bei einem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Eigenkapitalderivaten ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Eigenkapitalderivaten für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG unter anderem über die Entscheidung und die Umstände des Erwerbs berichten.

Zusammenfassender Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10

Mit der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Abstimmung gestellten Vereinbarung soll die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Dr. Ulrich Schumacher über gegenseitig geltend gemachte Ansprüche beendet werden.

Herr Dr. Schumacher wurde im März 1999 zum Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bestellt und legte sein Amt im März 2004 nieder. Im Dezember 2004 schlossen die Gesellschaft und Herr Dr. Schumacher einen Aufhebungsvertrag, wonach Herr Dr. Schumacher eine Abfindung in Höhe von insgesamt EUR 5,25 Mio., zahlbar in zwei gleichen Raten im März und Oktober 2005, erhalten sollte.

Im Oktober 2005 erfuhr der Aufsichtsrat der Gesellschaft, dass Herr Dr. Schumacher in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsver-

fahren wegen Bestechlichkeit als Beschuldigter geführt wurde. Herrn Dr. Schumacher wurde daraufhin vom Aufsichtsrat mitgeteilt, dass die zweite Abfindungsrate nicht ausgezahlt werde. Herr Dr. Schumacher reichte im Dezember 2005 beim LG München I eine Klage im Urkundsprozess auf Zahlung der zweiten Abfindungsrate ein, die im Februar 2007 in zweiter Instanz durch das OLG München abgewiesen wurde.

Im März 2006 erhob Herr Dr. Schumacher vor dem LG München I (Az 5HK O 1154/06) eine weitere Klage gegen die Gesellschaft. Darin klagte er auf Unterlassung und Schadenersatz wegen verschiedener Äußerungen, die Herr Kley als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft getätigt hatte. Das Gericht ordnete zunächst das Ruhen dieses Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts in der Klage um die Abfindung an. Das Verfahren wurde trotz der zwischenzeitlichen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens um die Abfindung von den Parteien bis heute nicht wieder aufgenommen.

Wegen der vorgenannten Äußerungen hat Herr Dr. Schumacher auch Herrn Kley persönlich in einem weiteren Verfahren vor dem LG Hamburg (Geschäftsnummer 324 O 61/06) verklagt. Dieses Verfahren wurde durch Urteil des OLG Hamburg (Geschäftszeichen 7 U 106/06) im Februar 2007 beendet, wobei Herr Dr. Schumacher in einem von ursprünglich drei Klageanträgen obsiegte.

Im Oktober 2009 wurde das im Anschluss an das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren vom LG München I eröffnete Strafverfahren gegen Herrn Dr. Schumacher unter Auflage einer Zahlung von EUR 200.000 vorläufig eingestellt.

Durch die der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegte Vergleichsvereinbarung werden alle gegenseitigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Schumacher erledigt. Die Gesellschaft verzichtet auf die Rückzahlung der ersten Abfindungsrate in Höhe von EUR 2,625 Mio., die Rückzahlung von Bonuszahlungen in Höhe von EUR 0,9 Mio. sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus verschiedenen Sachverhalten in der Größenordnung von insgesamt rund EUR 5,8 Mio. Herr Dr. Schumacher verzichtet auf die Auszahlung der zweiten Abfindungsrate in Höhe von EUR 2,625 Mio. und die Geltendmachung von Überbrückungsgeld bis zum Erreichen des Pensionsalters in Höhe von EUR 5,9 Mio.

Gemäß dem Vergleich erhält Herr Dr. Schumacher ab 1. April 2018 sein vertraglich vereinbartes Ruhegehalt in Höhe von EUR 560.000 pro Jahr.

Darüber hinaus verzichtet Herr Dr. Schumacher darauf, Rechte aus dem Urteil des OLG Hamburg in der Äußerungsklage gegen Herrn Kley geltend zu machen. Des Weiteren verpflichtet er sich, die noch beim LG München I anhängige Äußerungsklage gegen die Gesellschaft zurückzunehmen.

Zwischen September und November 2004 wurden vor verschiedenen US-amerikanischen Bezirksgerichten Wertpapiersammelklagen gegen die Gesellschaft und ehemalige Vorstandsmitglieder (hierunter auch Herr Dr. Schumacher) eingereicht, die später am Bezirksgericht für Nordkalifornien zusammengefasst wurden.

Die konsolidierte und ergänzte Klage behauptet Verstöße gegen US-Wertpapiergesetze und enthält den Vorwurf, dass die Beklagten sachlich falsche und irreführende öffentliche Angaben über vergangene und erwartete Geschäftsergebnisse der Gesellschaft und ihre Wettbewerbssituation gemacht hätten, weil sie die angebliche Beteiligung der Gesellschaft an wettbewerbswidrigen Preisabsprachen im Hinblick auf DRAM-Speicherprodukte nicht offengelegt hätten. In der Klage wird weiter behauptet, dass die Beklagten durch diese Preisabsprachen den Preis der Aktien der Gesellschaft manipuliert und dadurch ihre Aktionäre geschädigt hätten. Diese Angelegenheiten sind derzeit Gegenstand von Schlichtungsverfahren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Anhang zum Konzernabschluss unter Nr. 38 im Abschnitt „Rechtsstreitigkeiten und staatliche Untersuchungsverfahren“, der im Geschäftsbericht abgedruckt ist.

Der Gesellschaft liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung von Herrn Dr. Schumacher in diesem Zusammenhang vor. Die Parteien haben sich daher darauf geeinigt, wegen des der Wertpapiersammelklage zugrundeliegenden Sachverhalts gegeneinander keine Ansprüche geltend zu machen und gegenseitig auf alle bestehenden und künftigen Ansprüche wegen dieses Sachverhalts zu verzichten. Infineon wird für Anwaltskosten der zur gemeinsamen Verteidigung von Infineon und Herrn Dr. Schumacher mandatierten Kanzlei Morrison & Foerster, sowie für die Anwaltskosten der zur Beratung von Herrn Dr. Schumacher mandatierten sog. „Shadow Counsels“ Freshfields und Simpson Thacher bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 200.000 US\$ aufkommen. Herr Dr. Schumacher verpflichtet sich, Infineon bei der Verteidigung gegen diese Securities Class Action und gegen eventuelle weitere Verfahren auf der Grundlage dieses Sachverhalts intern zu unterstützen.

Informationen zu Tagesordnungspunkt 6

Unter Tagesordnungspunkt 6 soll eine Wahl zum Aufsichtsrat durchgeführt werden. Zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten (Anteilseignervertreter) machen wir folgende Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Herr Wolfgang Mayrhuber hat derzeit folgende weiteren Mandate:

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Bayerische Motoren Werke AG, München

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, München

Lufthansa Technik AG, Hamburg

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Austrian Airlines AG, Wien/Österreich (Mitglied des Aufsichtsrats)

UBS AG, Zürich und Basel/Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)

Heico Corp., Hollywood, Florida/USA (Mitglied des Board of Directors)

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.173.484.170,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 1.086.742.085 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 1.086.742.085 Stimmrechte bestehen. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Es bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

1. Alle Aktionäre, die sich spätestens bis zum Ablauf des 10. Februar 2011 zur Hauptversammlung angemeldet haben und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Die Anmeldung kann in Textform

- unter der Anschrift
Infineon Hauptversammlung 2011
81056 München,
unter der Telefax-Nummer
+49 (0)89 234-9550153 oder
unter der E-Mail-Adresse
hv2011@infineon.com

oder elektronisch

- unter der Internet-Adresse
www.infineon.com/hauptversammlung

erfolgen.

Für die elektronische Anmeldung unter www.infineon.com/hauptversammlung benötigen Sie einen individuellen Zugangscodes, den Sie mit den Hauptversammlungsunterlagen erhalten; diejenigen, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, benutzen bitte den von ihnen selbst gewählten Zugangscodes.

2. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch hierzu bereite Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.
3. Außerdem können Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, auch durch Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung und zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe, auch durch Bevollmächtigte oder Briefwahl“.

Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Bitte beachten Sie, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 11. Februar 2011 bis zum Tag der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden.

Wenn Sie beabsichtigen, selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen, bitten wir um eine frühzeitige Anmeldung. Dadurch erleichtern Sie uns die Organisation der Hauptversammlung.

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiter frei verfügen.

Verfahren für die Stimmabgabe, auch durch Bevollmächtigte oder Briefwahl

1. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Sie persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und Ihr Stimmrecht selbst ausüben.
2. Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a. Wenn weder ein Kreditinstitut, noch eine Aktionärsvereinigung, noch eine andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder
 - (i) in Textform oder auf elektronischem Weg im Internet, jeweils gegenüber der Infineon Technologies AG, unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen oder
 - (ii) in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Falle bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Wenn dies gewünscht wird, können Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht in Textform unter einer der oben für die Anmeldung genannten Adressen an die Gesellschaft übermitteln. Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

- b. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen sowie den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen Personen und Institutionen insoweit ggf. vorgegebenen Regeln.
- c. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.
- d. Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.
- e. Aktionäre können sich auch durch von Infineon bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft (Stimmrechtsvertreter) in der Hauptversammlung vertreten lassen. Dabei müssen den Stimmrechtsvertretern ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an sie können entweder in Textform oder im Internet unter einer der oben für die Anmeldung genannten Adressen erfolgen.
- Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter (a) keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und dass sie (b) nur für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einladung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- f. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können
- (i) in Textform unter der Anschrift Infineon Hauptversammlung 2011, 81056 München bis zum 16. Februar 2011,
 - (ii) in Textform unter der Telefax-Nummer +49 (0)89 234-9550153 sowie unter der E-Mail-Adresse hv2011@infineon.com bis zum 17. Februar 2011, 12:00 Uhr (MEZ) oder
 - (iii) elektronisch im Internet unter der Internet-Adresse www.infineon.com/hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung
- erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Eingang der Vollmacht bzw. Weisung bei Infineon entscheidend. Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erteilt oder widerrufen werden.
3. Bei Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist Folgendes zu beachten:
- a. Briefwahlstimmen können bis zum Ablauf des 10. Februar 2011 entweder in Textform oder auf elektronischem Weg im Internet unter einer der oben für die Anmeldung genannten Adressen abgegeben werden. Aktionäre, die ihr Stimmrecht auf elektronischem Weg im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.infineon.com/hauptversammlung ausüben möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und ihren individuellen Zugangscodes. In allen diesen Fällen ist der Eingang bei Infineon entscheidend.
 - b. Bitte beachten Sie, dass im Wege der Briefwahl eine Abstimmung nur über Anträge möglich ist, zu denen es mit dieser Einladung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
 - c. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.
 - d. Rechtzeitig bis zum Ablauf des 10. Februar 2011 abgegebene Briefwahlstimmen können
 - (i) in Textform unter der Anschrift Infineon Hauptversammlung 2011, 81056 München bis zum 16. Februar 2011,
 - (ii) in Textform unter der Telefax-Nummer +49 (0)89 234-9550153 sowie unter der E-Mail-Adresse hv2011@infineon.com bis zum 17. Februar 2011, 12:00 Uhr (MEZ) oder
 - (iii) elektronisch im Internet unter der Internet-Adresse www.infineon.com/hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung
 geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Eingang bei Infineon entscheidend.

Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl

Anmeldung, Bevollmächtigung und Briefwahl können insbesondere mit dem im Anmeldebogen enthaltenen Formular, aber auch auf beliebige andere formgerechte Weise erfolgen. Ein universell verwendbares Vollmachts- und Briefwahlformular steht auch auf unserer Internetseite unter www.infineon.com/hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung. Es wird Ihnen auf Verlangen kostenlos zugesandt. Darüber hinaus können Vollmachten auch mit den im Stimmkartenblock enthaltenen Vollmachtskarten erteilt werden. Wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, stimmen Sie sich bitte mit diesen über die Form der Vollmachtserteilung ab.

Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich auch im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entspricht EUR 108.674.209) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 17. Januar 2011, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 17. November 2010, 0:00 Uhr (MEZ), Inhaber der Aktien sind.

2. Gegenanträge; Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 2. Februar 2011, 24:00 Uhr (MEZ), an folgende Adresse zu richten:

Infineon Technologies AG
Investor Relations
Am Campeon 1-12
85579 Neubiberg
(Telefax-Nr. +49 (0)89 234-955 01 53)
E-Mail: hv2011@infineon.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

3. Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Infineon Technologies AG zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Infineon-Konzerns und der in den Infineon-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung eingesehen und heruntergeladen werden. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus gilt für die zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Verfügung gestellten Unterlagen Folgendes:

Zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9: Die von der Hauptversammlung am 16. Februar 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2006 und die von der Hauptversammlung am 11. Februar 2010 zu Tagesordnungspunkt 12 beschlossenen Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2010 können als Bestandteil der jeweiligen notariellen Niederschrift der Hauptversammlung beim Amtsgericht München (Handelsregister) eingesehen werden. Sie sind darüber hinaus als Bestandteil der Einladungen zu den Hauptversammlungen 2006 bzw. 2010 auf der entsprechenden Internet-Seite der Gesellschaft und unter www.infineon.com/hauptversammlung zugänglich und können dort auch heruntergeladen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die für sie notwendigen Informationen zur Hauptversammlung unmittelbar von der Deutschen Bank (Depositary).

Übertragung der Hauptversammlung

Für Aktionäre der Infineon Technologies AG wird die gesamte Hauptversammlung am 17. Februar 2011 ab 10 Uhr live im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung übertragen, sofern der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt. Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen individuellen Zugangscodes. Diese Live-Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstands zu Beginn der Hauptversammlung können bei Zulassung durch den Versammlungsleiter auch von allen sonstigen Interessierten live im Internet verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung (www.infineon.com/hauptversammlung). Eine darüber hinausgehende Aufzeichnung der Hauptversammlung erfolgt nicht.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Zulassung von Vertretern der Presse und der Medien zur Übertragung der Hauptversammlung in Bild und/oder Ton.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist am 4. Januar 2011 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

Der Vorstand

Infineon Technologies AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Prof. Dr. Klaus Wucherer

Vorstand: Peter Bauer (Vorsitzender),

Dominik Asam, Prof. Dr. Hermann Eul, Dr. Reinhard Ploss

Sitz der Gesellschaft: Neubiberg

Registergericht: München HRB 126492